

# Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen



Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2005

## Impressum

Herausgeber: Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg,  
Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart; März 2005

Gestaltung und Satz: Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart

Druck: J. F. Steinkopf Druck GmbH, Stuttgart

*Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005*

## **1. Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht**

Der Evangelische Religionsunterricht und der Katholische Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach, für das Staat und Kirche gemeinsame Verantwortung tragen. Er wird gemäß Grundgesetz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ (Art. 7 Abs. 3 GG; siehe Landesverfassung Art. 18 und § 96 Abs. 2 SchG Baden-Württemberg) erteilt. „Die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen“ (§ 99 Abs. 1 SchG).

Dieser konfessionelle Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht wünschen.

Die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche bieten wechselseitig Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Konfession die Teilnahme am eigenen Religionsunterricht mit allen Rechten und Pflichten an, wenn von der anderen Konfession kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn selbst jahrgangsübergreifend keine Lerngruppe von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern der eigenen Konfession zustande kommt. Für die Notengebung im Zeugnis ist die Konfession der unterrichtenden Lehrkraft maßgebend.

## **2. Formen der Zusammenarbeit im Religionsunterricht**

Sowohl die Evangelische Kirche als auch die Katholische Kirche betonen in allen wichtigen Dokumenten zum Religionsunterricht<sup>1</sup> ihre Übereinstimmung darin, „dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“<sup>2</sup>

### **2.1 Formen der Zusammenarbeit gemäß der Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1998**

In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Konfessionellen Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht werden Formen der konfessionellen Zusammenarbeit in der Schulpraxis, auf der Ebene der Schulverwaltungen und in der Lehrerbildung aufgezeigt (Anlage). Die dort beschriebenen Formen der Zusammenarbeit bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

### **2.2 Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht**

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind.

---

<sup>1</sup> - Identität und Verständigung, Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (1994)

- Die bildende Kraft des Religionsunterrichts, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (1996)

- Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD):

Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998)

<sup>2</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD):

Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998), Seite 2

Dieser Religionsunterricht zielt darauf, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind: Die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an begleitender Fortbildung. Unbeschadet der über die Lehrkräfte durch die Kirchlichen Beauftragten ihrer Konfession wahrgenommenen Fachaufsicht wird die Aufsicht über die vereinbarte Kooperation von den Kirchlichen Beauftragten beider Kirchen gemeinsam wahrgenommen.

Genehmigungen werden nur befristet und für bestimmte Klassenstufen erteilt. Näheres wird für die einzelnen Schularten in einem verbindlichen Rahmen durch die Schulverantwortlichen der Evangelischen Landeskirchen und der Diözesen geregelt.

Zur Evaluation des gemäß Ziffer 2.2 konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts wird eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt.

### 3. Teilnahme am Religionsunterricht

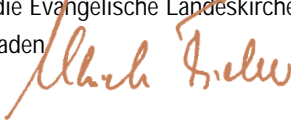
Diese Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung der Kirchen vom 31.3.1983 zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000 (K.u.U. Seite 16/2001).

### 4. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt zum Beginn des Schuljahrs 2005/2006 in Kraft und gilt zunächst für drei Schuljahre. Sie kann jeweils ein halbes Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums zu dessen Ende von einer der Kirchen gekündigt werden. Sie verlängert sich um jeweils zwei Schuljahre, wenn solch eine Kündigung nicht erfolgt ist.

1. März 2005

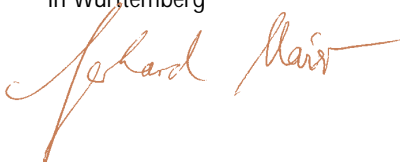
für die Evangelische Landeskirche  
in Baden



für die Erzdiözese Freiburg



für die Evangelische Landeskirche  
in Württemberg



für die Diözese Rottenburg-Stuttgart



## *Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an Grundschulen*

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Grundschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Grundschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekaninnen und Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.

- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.
- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang für den Standardzeitraum Klasse 1 und 2 gestellt werden.
- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2.2 zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen verpflichtet.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

## **2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung**

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht ist für die evangelische Lehrkraft das mit den Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Reli-



gionslehre beschriebene Wissen und Können, für die katholische Lehrkraft das Wissen und Können der Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Darüber hinaus ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

## Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen Schöpfungslob der Bibel;
- kennen biblische Bilderbücher und Kinderbibeln;
- werden aufmerksam für Fragen nach Gottes Wirken in der Schöpfung;
- wissen, dass Jesus Christus sich für Kinder einsetzt;
- können ihre Vorstellungen von Jesus Christus ausdrücken;
- können an Feiern und Ritualen mit Verständnis teilnehmen und sich beim gemeinsamen Singen, Beten und Meditieren angemessen verhalten;
- kennen die Kirche, in der sich die evangelische Gemeinde zu Gottesdiensten trifft;
- wissen, dass Menschen verschiedenen Religionen und Konfessionen angehören.

## Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können von sich erzählen: Wer bin ich – was ist mir wichtig – was macht mich aus;
- können mit ihren Fragen und Gedanken ihre Welt vor Gott bringen;
- kennen Heilige als Menschen, die in ihrem Leben die Liebe Gottes weiter gegeben haben;

- wissen, dass sich Menschen im Gebet an Gott wenden;
- kennen Maria als Mutter Jesu, die ihn auf seinem Lebensweg begleitet hat;
- kennen ihre Kirche als Gebäude und als Gemeinschaft der Getauften, der der Geist Gottes verheißen ist;
- wissen: Ich gehöre durch die Taufe zu Jesus Christus und zur Kirche.

2.3 Die anderen in Ziffer 2.2 nicht genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht des Standardzeitraums sind weitgehend kongruent.

2.4 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.3 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

1. März 2005



Dr. Michael Trensky  
Oberkirchenrat



Werner Baur  
Oberkirchenrat



Dr. Axel Mehlmann  
Domkapitular



Dr. Magdalena Seeliger  
Ordinariatsrätin

## *Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschulen*

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Hauptschule oder einer Hauptschule mit Werkrealschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschule konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekaninnen und Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.

- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.
- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 oder für den Standardzeitraum Werkrealschule Klasse 10 gestellt werden.
- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2.2 zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung verpflichtet sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

## **2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung**

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Reli-

gionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Darüber hinaus ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

## Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass sie als Partner/innen Gottes diese Welt mitgestalten können;
- kennen einen biblischen Schöpfungstext;
- kennen biblische Weisungen für das Handeln der Menschen (z.B. Zehn Gebote, Gleichnis vom barmherzigen Samariter) und kennen Möglichkeiten, ihre Konflikte friedlich zu lösen;
- kennen wesentliche Ausdrucksformen der Glaubenspraxis von Juden.

## Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen christliche Normen für das Handeln der Menschen (die Zehn Gebote, die goldene Regel, das Doppelgebot der Liebe);
- kennen das biblische Verständnis, dass sie als Geschöpfe Gottes unverwechselbar und einzigartig geschaffen sind;
- sind in der Lage, ihre Vorstellungen und Erfahrungen von Gott auszudrücken und wissen, dass diese unterschiedlich und widersprüchlich sein können;
- wissen um die Grundaussagen der Reich Gottes Botschaft und kennen dazu ein Gleichnis und eine Heilungsgeschichte;
- kennen wesentliche Stationen aus der Lebens- und Glaubensgeschichte des Petrus und Paulus;

- sind sich der Stationen ihres eigenen Glaubensweges (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion) bewusst und wissen um die Zusage, dass sie hierbei die Nähe Gottes, die Gemeinschaft mit Christus und die Begleitung von Mitchristen erfahren durften und weiter erfahren können.
- wissen um Wege des gelebten christlichen Miteinanders (Ökumene) im Schulleben.

Im Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

### Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- sind sich der Endlichkeit des menschlichen Lebens bewusst und setzen sich mit dem Thema Sterben und Tod auseinander;
- wissen, dass die Bibel von Gott und den Erfahrungen der Menschen mit Gott erzählt und deshalb für die Menschen wichtig wurde, weil sie ihre Fragen und Erfahrungen dort immer wieder entdeckt haben;
- können eigene Gedanken zu biblischen Aussagen äußern und durch vielfältige kreative Auseinandersetzung die Bedeutung für sich klären;
- wissen, dass Menschen von Gott nur in Bildern reden können;
- wissen, wie Jesus Christus vom anbrechenden Reich Gottes spricht, indem sie in der Bergpredigt Bilder und Regeln für diese neue Welt erkennen;
- wissen um das Wirken und die Bedeutung Martin Luthers für die Entstehung der evangelischen Kirche;
- können grundlegende Merkmale der evangelischen Konfession im Vergleich zu anderen benennen und wissen um die Gemeinsamkeiten der großen christlichen Konfessionen.

## Bildungsplan Katholische Religionslehre

### Die Schülerinnen und Schüler

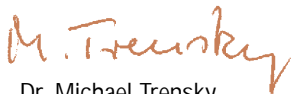
- erkennen, dass Christen in ihrem Gewissen und im Glauben der Kirche eine Orientierung finden und ihr Handeln vor Gott verantworten müssen;
- wissen um die Bedeutung der Bibel und im Besonderen um die der vier Evangelien für die Gestaltung des alltäglichen Lebens der Christen sowie der Feier der Liturgie;
- kennen in Grundzügen das christliche Bekenntnis zu Gott als dem dreieinen Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist;
- wissen, dass sie aufgefordert sind, ihr Leben am Lebensmodell und an der Botschaft Jesu Christi zu orientieren;
- verstehen die Kirche als eine Weggemeinschaft von Menschen, die fehlbar sind, und versuchen gemeinsam im Geiste Jesu zu leben;
- kennen die sieben Sakramente als Zeichen für die Nähe und den Beistand Gottes an wichtigen Lebensstationen;
- wissen, dass Christen in der Eucharistie Tod, Auferstehung und die bleibende Gegenwart Jesu Christi feiern und die Feier der Eucharistie am Sonntag die Mitte der Gemeinde bildet.
- kennen die Grundzüge einer fernöstlichen Religion (Hinduismus oder Buddhismus).

2.3 Die Vorgaben für die Unterrichtsplanung eines konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts in der Werkrealschule Klasse 10 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 Die anderen in Ziffer 2.2 nicht genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht der Standardzeiträume sind weitgehend kongruent.

2.5 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.4 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

1. März 2005



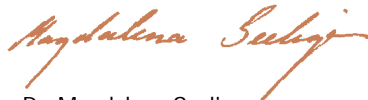
Dr. Michael Trenskey  
Oberkirchenrat



Werner Baur  
Oberkirchenrat



Dr. Axel Mehlmann  
Domkapitular



Dr. Magdalena Seeliger  
Ordinariatsrätin



## *Verbindlicher Rahmen für den Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht an Realschulen*

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Realschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Realschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekaninnen und Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.

- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.
- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 bis 8 oder für den Standardzeitraum Klasse 9 und 10 gestellt werden.
- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2.2 zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung verpflichtet sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

## **2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung**

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Reli-

gionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Darüber hinaus ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

## Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen das christliche Verständnis, dass sie als Geschöpfe Gottes einzigartig geschaffen sind und ohne Gegenleistung von Gott geliebt werden;
- kennen Geschichten, in denen zum Ausdruck kommt, dass Körper und Seele verletzbar sind sowie einen sensiblen und verantwortlichen Umgang benötigen;
- sind in der Lage, durch ihr Verhalten den Umgang in ihrer Lerngruppe zu fördern;
- sind in der Lage, sich mit ihren Fragen und Erfahrungen an der Auslegung eines biblischen Textes zu beteiligen;
- können über ihr eigenes Gottesbild mit anderen sprechen;
- wissen über die Lebenswelt Jesu in Grundzügen Bescheid;
- können den Hauptfesten im Kirchenjahr Lebensstationen Jesu zuordnen;
- verfügen über die Fähigkeit, Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der evangelischen und katholischen Kirche und die grundlegenden Merkmale der evangelischen Konfession wahrzunehmen;
- sind in der Lage, Kirchenräume zu erkunden.

## Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen die Zehn Gebote, das Hauptgebot der Liebe und die Goldene Regel;

- kennen aus dem Neuen Testament Erzählungen vom Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi und die Ursprungsgeschichten zu den christlichen Festen;
- kennen den biblischen Gottesnamen (JHWH) und biblische Symbole für Gott (wie Vater und Mutter, Feuer, Wolke, Licht);
- kennen die Botschaft Jesu Christi vom Reich Gottes, ausgedrückt in Heilungsgeschichten und Begegnungserzählungen;
- kennen die Bedeutung der sieben Sakramente und den Aufbau der Eucharistiefeier;
- kennen die Aufgaben von Papst, Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien in der katholischen Kirche;
- können das Lebensbild eines/r Heiligen erarbeiten und präsentieren;
- achten Menschen anderer Religionen und Kulturen und gestalten das Zusammenleben in der Klasse und in der Schule im gegenseitigen Respekt.

Im Standardzeitraum Klasse 7 und 8 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

### Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass Geschlechtlichkeit und Partnerschaft dem Menschen zum verantwortlichen Umgang anvertraut sind;
- können Kontakte zu Menschen in ausgewählten sozial-diakonischen Bereichen herstellen und über Erfahrungen berichten;
- können sich mit biblischen Geschichten auf vielfältige Weise auseinandersetzen (zum Beispiel durch kreatives Schreiben und Malen, Rollenspiele);
- kennen die Geschichte eines Menschen, der sein Leben im Vertrauen auf Gott gestaltet hat;

- haben einen Überblick über ein Evangelium;
- kennen Brennpunkte der frühen Kirchengeschichte (Urgemeinde, Christenverfolgung, Konstantinische Wende);
- können die Vielgestaltigkeit der evangelischen Kirche als Institution an Beispielen darstellen;
- können Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Judentum und Christentum aufzeigen.

## Bildungsplan Katholische Religionslehre

### Die Schülerinnen und Schüler


- kennen Hilfsangebote/Beratungsstellen für Jugendliche in Krisensituationen;
- kennen Stufen der Gewissensentwicklung und Beispiele mündiger Gewissensentscheidungen;
- sind bereit, sich mit den ethischen Weisungen der Bibel auseinander zu setzen;
- wissen, dass Gott größer und ganz anders ist, als Menschen ihn beschreiben können;
- kennen Lebensgeschichten von Menschen, die Jesus Christus nachfolgen und anderen in ihren Nöten beistehen;
- kennen die biblische Begründung der caritativen Arbeit der katholischen Kirche und Beispiele ihrer Verwirklichung im Laufe der Kirchengeschichte;
- kennen wichtige Stationen der Geschichte des jüdischen Volkes.

2.3 Die Vorgaben für die Unterrichtsplanung eines konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts in Klasse 9 und 10 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 Die anderen in Ziffer 2.2 genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht der Standardzeiträume sind weitgehend kongruent.

2.5 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.4 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

1. März 2005



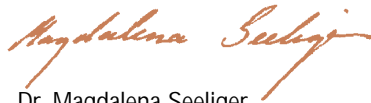
Dr. Michael Trenskey  
Oberkirchenrat



Werner Baur  
Oberkirchenrat



Dr. Axel Mehlmann  
Domkapitular



Dr. Magdalena Seeliger  
Ordinariatsrätin

## *Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an allgemein bildenden Gymnasien*

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einem Gymnasium Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Gymnasien konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die örtlichen zuständigen kirchlichen Stellen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die örtlichen kirchlichen Stellen der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.

- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.
- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang jeweils für e i n e n Standardzeitraum gestellt werden.
- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2.2 zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung verpflichtet sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

## **2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung**

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religions-



lehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Darüber hinaus ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

## Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können religiöse Ausdrucksformen in unserer Gesellschaft erkennen und zuordnen;
- können Gleichnisse als Erzählungen deuten, die auf ein verändertes Verhalten in der Gesellschaft zielen;
- können an Beispielen zeigen, wie sich Menschen in Worten der Klage, des Dankes und des Lobes an Gott wenden;
- verfügen über Grundkenntnisse zu Zeit und Umwelt Jesu, soweit sie zum Verständnis der ausgewählten Gleichnisse nötig sind;
- können ein Gleichnis aus Lk 15 (Jesu Zuwendung zu den Verlorenen), ein Gleichnis aus Mk 4 (vom Kommen des Reiches Gottes) und ein weiteres Gleichnis nacherzählen, in den historischen Kontext einordnen und der Intention nach verstehen;
- können Kirchengebäude deuten und mit Synagogen vergleichen;
- können Beispiele jüdischen Lebens in Deutschland aus Geschichte und Gegenwart darstellen.

## Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können Vorteile und Gefahren der Zugehörigkeit zu einer Gruppe nennen und beurteilen;

- können an Beispielen bildhafte Sprache erkennen und deuten;
- kennen Lebensgeschichten von Menschen, die mit Gott ihren Weg gegangen sind;
- können an einem Beispiel erklären, dass Jesus für Menschen heute ein Vorbild für den Umgang mit anderen ist;
- können an Beispielen die Grundfunktionen der Kirche aufzeigen;
- kennen die Bedeutung der Eucharistiefeyer für katholische Christen;
- können zeigen, welche Bedeutung der Apostel Paulus für die frühe Kirche hat.

2.3 Für die Standardzeiträume 7 - 8 und 9 - 10 werden entsprechende Vorgaben für die Unterrichtsplanung rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 Die anderen in Ziffer 2.2 nicht genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht des Standardzeitraums sind weitgehend kongruent.

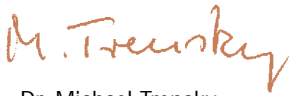
2.5 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.4 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

### **3. Konfessionelle Kooperation in der Oberstufe**

In der Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien gelten die Bestimmungen über die Teilnahme am Religionsunterricht aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000.

Die Teilnahme am Neigungsfach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre (Kursstufe) für Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession wird im Rahmen der Ziffer 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2000 grundsätzlich genehmigt.

1. März 2005



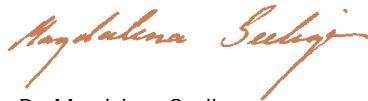
Dr. Michael Trensky  
Oberkirchenrat



Werner Baur  
Oberkirchenrat



Dr. Axel Mehlmann  
Domkapitular



Dr. Magdalena Seeliger  
Ordinariatsrätin

*Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn,  
Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-201*

*Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,  
Tel. 0511 2796-0, Fax 0511 2796-277*

***Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche  
in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem  
und Katholischem Religionsunterricht***

## **I. Grundlagen**

1. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 1994 in der Denkschrift „Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“, die deutschen Bischöfe haben 1996 in ihrer Erklärung „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts“ die jeweiligen Positionen zu Sinn, Aufgaben und Gestalt des Religionsunterrichts im Rahmen des Bildungsauftrages öffentlicher Schulen dargelegt.
2. In beiden Schriften wird mit unterschiedlichen, aber vergleichbaren Begründungen die Konfessionalität des Religionsunterrichts betont. Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird. Bei der Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht sind sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen zu beachten, die in den beiden Schriften aufgezeigt werden.

## II. Formen der konfessionellen Kooperation

Im Sinne der gemeinsamen Grundlagen können folgende Formen der konfessionellen Kooperation genutzt werden:

### 1. *In der schulischen Praxis*

- gemeinsame Elternabende zum Religionsunterricht,
- wechselseitiger Gebrauch von Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern zu bestimmten Themen,
- Zusammenarbeit bei Stoffverteilungsplänen,
- Zusammenwirken der Fachkonferenzen,
- Einladung der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers der je anderen Konfession in den eigenen Religionsunterricht zu bestimmten Themen und Fragestellungen,
- zeitweiliges team-teaching von bestimmten Themen oder Unterrichtsreihen,
- gemeinsame Unterrichtsprojekte und Projekttage,
- Einladung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer Vertreter der je anderen Konfession in den Religionsunterricht,
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schulpastoral/Schulseelsorge,
- gemeinsame Gestaltung von schulischen und kirchlichen Feiertagen, von Schulgottesdiensten, Andachten, Schulfeiern u.a.,
- konfessionell-kooperative Arbeitsgemeinschaften auf freiwilliger Basis als zusätzliches Angebot.

### 2. *Auf der Ebene der Schulverwaltungen:*

- Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Lehrplänen,
- Entwicklung gemeinsamer Unterrichtsmaterialien durch Fachleute beider Konfessionen.

### *3. In der Lehrerbildung*

#### 3.1 Im Vorbereitungsdienst (Referendariat):

- gemeinsame Arbeitssitzungen der Verantwortlichen für den Vorbereitungsdienst,
- gelegentliche gemeinsame Seminartreffen und Veranstaltungen,
- Entwicklung und Reflexion kooperativer Modelle,
- Planung und Durchführung konfessionell-kooperativer Unterrichtselemente.

#### 3.2 In der Fortbildung:

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der je anderen Konfession,
- Planung und Durchführung von Fortbildungen unter Mitwirkung von Referentinnen und Referenten der anderen Konfession,
- Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildung zum Themenbereich konfessionelle Kooperation.

Die Einführung solcher Kooperationsformen setzt voraus, dass sowohl evangelische als auch katholische Kooperationspartner vorhanden sind. Neben der Zustimmung der unmittelbar Beteiligten muss die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen gewährleistet sein.

### **III. Weitere Möglichkeiten des konfessionellen Religionsunterrichts**

1. Regionale Gegebenheiten, schulformspezifische Besonderheiten und schulreformerische Herausforderungen legen Kooperationsformen nahe, die über die oben genannten hinausgehen, z.B. in den östlichen Bundesländern, in Diasporagebieten oder bei Sonder- und Berufsschulen.
2. Für einen Religionsunterricht in ökumenischem Geist stellt sich daher auch die Frage der Teilnahme von Schülern und Schülerinnen am Religionsunterricht der

jeweils anderen Konfession. Evangelischer Religionsunterricht macht die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zur evangelischen Kirche nicht zur Teilnahmebedingung. Dies versteht sich allerdings unter der Voraussetzung, dass für evangelische und katholische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dem Grundgesetz gemäß Religionsunterricht in ihrer Konfession angeboten wird und sie in der Regel an diesem teilnehmen. Für den Katholischen Religionsunterricht gilt, dass über die Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden und die Bindung der Inhalte des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Kirche hinaus auch die Schülerinnen und Schüler der katholischen Kirche angehören. Am Katholischen Religionsunterricht können jedoch in Ausnahmefällen Schüler und Schülerinnen einer anderen Konfession teilnehmen insbesondere dann, wenn der Religionsunterricht dieser Konfession nicht angeboten werden kann.

Für beide Kirchen ist die Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht möglich.

3. Diesbezügliche Regelungen in den Bundesländern bedürfen einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Diözesen, Landeskirchen und Landesregierungen. Sie dürfen nicht aus schulorganisatorischen Gründen angeordnet werden; das gilt gerade auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler einer Konfession eine Minderheit an der Schule bilden. Die Verfahrensweisen sind genau zu bestimmen. Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung sind in geeigneter Form zu beteiligen. Das Profil des jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichts muss gewahrt bleiben. Zeitlich befristete Erprobungen – eventuell mit wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung – können sinnvoll sein. Ihre Ergebnisse sollen den kirchlichen Schulverwaltungen rückgemeldet werden.

Würzburg, im Januar 1998

Hannover, im Februar 1998

